

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Richtlinien über die Verwendung des Zweckvermögens des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR)

vom 30. Januar 2015

Gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank vom 12. August 2005 (BGBl. I. S. 2363), das zuletzt durch Artikel 175 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen folgende Richtlinien erlassen:

1 Zuwendungszweck

- 1.1 Die Mittel des Zweckvermögens des Bundes bei der LR dienen der Förderung von Innovationen in der Land- und Forstwirtschaft, dem Wein- und Gartenbau sowie der Fischerei und Aquakultur (im Folgenden: Agrarwirtschaft), wobei die jeweiligen Zuständigkeiten des Bundes und der Länder zu beachten sind.
- 1.2 Die Förderung umfasst Vorhaben der experimentellen Entwicklung sowie der Markt- und Praxiseinführung von Innovationen (Modellvorhaben). Nicht gefördert werden somit Vorhaben, die den Bereichen der Grundlagen- oder industriellen Forschung zuzuordnen sind oder die am Markt und in der Praxis eingeführt, dem Stand der Technik sowie organisatorischen, absatzwirtschaftlichen oder finanzierungstechnischen Standards entsprechen.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die LR als Bewilligungsstelle aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gemäß Nummer 6 dieser Richtlinien. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Mitteln des Zweckvermögens.

2 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Vorhaben, die mindestens eines der folgenden Merkmale erfüllen:

- Das Vorhaben entspricht in besonderem Maße den Zielen der Bundesregierung im Bereich der nachhaltigen ländlichen Entwicklung und ist geeignet, als Beispiel zu wirken.
- Das Vorhaben ist geeignet, Erfahrungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit bestimmter umweltfreundlicher, tierschutzgerechter oder produktionstechnischer Verfahren bzw. bestimmter betriebswirtschaftlicher oder finanzierungstechnischer Verhältnisse zu sammeln. Hierzu gehören auch Vorhaben zur Erprobung neuer Formen der Landbewirtschaftung, der Fischerei oder der Tierhaltung.
- Das Vorhaben dient in besonderem Maße der Diversifizierung der Einkommensquellen für landwirtschaftliche Familien. Dies schließt die Schaffung von Erwerbsalternativen für Landwirte und ihre Familienmitglieder im ländlichen Raum ein.

2.1 Experimentelle Entwicklungsvorhaben

Im Rahmen der experimentellen Entwicklung von Innovationen sind Vorhaben förderungsfähig, die gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstaben c und d in Verbindung mit Artikel 2 Absätze 86 und 87 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014¹⁾ folgende Merkmale erfüllen:

Die experimentelle Entwicklung umfasst Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das

¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1).

kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten;

Förderungsfähig sind auch Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld oder zur Begleitung von Vorhaben der experimentellen Entwicklung. Diese umfassen die Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

Förderfähige Ausgaben und Kosten für die Förderung von Vorhaben der experimentellen Entwicklung sind:

- Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden;
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig;
- Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig;
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen;
- die Kosten der Studie bei Durchführbarkeitsstudien;
- Umsatzsteuer ist nur förderfähig, wenn der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

2.2 Markt- und Praxiseinführung

Im Rahmen der Markt- und Praxiseinführung von Innovationen sind Vorhaben förderungsfähig, die die Voraussetzungen der Artikel 14 oder 17 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014²) oder des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013³ oder der Verordnung (EU) Nr. 717/2014⁴ erfüllen.

Im Bereich der Primärproduktion von im Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannten Erzeugnissen umfasst die Markt- und Praxiseinführung nur Vorhaben, die sich auf eines oder mehrere der folgenden Ziele beziehen:

- a) Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs insbesondere durch Senkung der Produktionskosten oder Verbesserung und Umstellung der Produktion;
- b) Verbesserung der natürlichen Umwelt, der Hygienebedingungen oder des Tierschutzes, sofern die Investitionen über geltende Unionsnormen hinausgehen.

Vorhaben der Markt- und Praxiseinführung sollen nicht mehr der Stufe der experimentellen Entwicklung zuzuordnen sein, sich aber durch ihren Innovationsgrad und ihre Beispielhaftigkeit vom Stand der Technik sowie bestehenden organisatorischen, absatzwirtschaftlichen oder finanzierungstechnischen Standards abheben. Förderbar ist auch eine größere Gesamtheit solcher Vorhaben. Hierbei ist eine regionale Streuung anzustreben. In diesem Fall können die Mittel des Zweckvermögens auch zur Refinanzierung von Markteinführungsprogrammen unter Kombination mit Kapitalmarktmitteln der LR eingesetzt werden.

² Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der EU-Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 01.07.2014, S. 1).

³ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.06.2014, S. 45).

Förderfähige Ausgaben und Kosten für die Förderung von Vorhaben der Markt- und Praxiseinführung sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit ihnen Modellcharakter beigemessen wird:

- a) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
- b) Kauf oder Leasingkauf von neuen Maschinen und Anlagen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes;
- c) allgemeine Aufwendungen in Zusammenhang mit den unter den Buchstaben a und b genannten Ausgaben, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen.

Nicht gefördert werden bloße Ersatzinvestitionen, der Erwerb von Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren und einjährigen Kulturen, die Anpflanzung einjähriger Kulturen, Entwässerungsarbeiten oder Bewässerungsvorhaben.

Das Vorhaben muss mit den Vorgaben des nationalen und europäischen Umweltschutzrechts in Einklang stehen. Im Falle einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nach der Richtlinie 2011/92/EU⁵ darf das Vorhaben nur gefördert werden, wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgreich durchgeführt wurde und die Genehmigung für das Vorhaben bereits erteilt ist.

2.3 Genereller Förderausschluss

Nicht gefördert werden

- Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen;
- Investitionen zur Erfüllung von Unionsnormen;
- Kosten für Innovationsvorhaben, die gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013⁶ im Rahmen der nationalen Stützungsprogramme für den Weinsektor gefördert werden;
- Vorhaben, deren Förderung gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen verstoßen würde, auch wenn sich diese Verbote und Beschränkungen nur auf die in der genannten Verordnung vorgesehenen Fördermittel der Union beziehen.

⁵ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 26 vom 28.01.2012, S.1.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden unabhängig von der gewählten Rechtsform

- a) Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung gemäß Artikel 2 Absatz 83 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie
- b) kleine oder mittlere Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 beziehungsweise gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie Unternehmen, die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird im Wege einer Projektförderung gewährt.

4.1 experimentelle Entwicklungsvorhaben

4.1.1 Durchführbarkeitsstudien

Es kann ein Zuschuss gewährt werden, der bei mittleren Unternehmen bis zu 60 %, bei kleinen Unternehmen bis zu 70% (Artikel 25 Verordnung (EU) Nr. 651/2014) und bei Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben und Kosten beträgt.

4.1.2 Kosten experimenteller Entwicklungsvorhaben

Es kann ein Zuschuss gewährt werden, der bei mittleren Unternehmen bis zu 35 %, bei kleinen Unternehmen bis zu 45 % (Artikel 25 Verordnung (EU) Nr. 651/2014) und bei Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben und Kosten beträgt.

Gefördert werden Einzel- und Verbundvorhaben. Im Rahmen von Verbundprojekten ist eine Förderung von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung in Höhe von bis zu 100 % dann möglich, wenn die beteiligten Unternehmen durch die günstigen Bedingungen

der Zusammenarbeit keine mittelbaren staatlichen Beihilfen über die Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung erhalten.

4.2 Markt- und Praxiseinführung

Die Förderung wird als Darlehen unter Einschaltung der Hausbank des Zuwendungsempfängers gewährt.

Der Beihilfewert der einem Unternehmen gewährten Darlehen für Vorhaben im Bereich der Erzeugung von in Anhang I des AEUV genannten Erzeugnissen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der förderfähigen Ausgaben und Kosten, den Wert von 40 % nicht übersteigen. Für den Erwerb von Grundstücken kann eine Förderung von maximal 10 % der förderungsfähigen Kosten der Investition gewährt werden.

Im Falle der Förderung von Investitionen, die nicht der Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von in Anhang I des AEUV genannten Erzeugnissen dienen, gilt: Der Beihilfewert darf, ausgedrückt als Prozentsatz der förderfähigen Ausgaben und Kosten, den Wert von 20 % bei kleinen Unternehmen, und 10 % bei mittleren Unternehmen nicht übersteigen.

Im Falle einer De-minimis-Förderung darf der Gesamtwert der an ein einziges Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ausgereichten De-minimis-Beihilfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren die Obergrenze von 200.000 € nicht übersteigen. Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren nach der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 gewährten De-minimis-Beihilfen darf 30.000 € nicht überschreiten. Der Antragsteller hat in dem Antrag und gegebenenfalls auch nachträglich bis zu dem Zeitpunkt der Förderungsgewährung darzulegen, wann und in welcher Höhe er oder ein mit ihm im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 verbundenes Unternehmen - unabhängig vom Beihilfegeber - im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren De-minimis-Beihilfen nach einer der genannten De-minimis-Verordnungen oder einer ihrer Vorläuferregelungen oder nach einer anderen De-minimis-Verordnung⁷ erhalten hat. Dabei hat er auch anzugeben, welche Beihilfeanträge gegenwärtig gestellt sind. Die Angaben sind subventionserheblich.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. Nr. L 114 vom 26.04.2012, S. 8), Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und

Das Darlehen kann bis zu 100 % der förderungsfähigen Ausgaben betragen und mit einem gegenüber dem Kapitalmarkt um bis zu 5 % p.a. günstigeren Zinssatz für den Endkreditnehmer vergeben werden. Es können auch Tilgungszuschüsse vergeben werden. Die Laufzeit des Darlehens wird den wirtschaftlichen Verhältnissen der Investition angepasst und beträgt maximal 20 Jahre. Das Darlehen ist banküblich zu besichern.

Die jeweils aktuellen Konditionen sind über das Internet unter www.rentenbank.de erhältlich. Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Die Preisklassen gestalten sich in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers und der Qualität der Kreditsicherheiten. Der Sollzinssatz für den Kreditnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Sollzinsobergrenze nicht überschreiten. Die Darlehen werden von der LR zu 99 % ausbezahlt. Die Hausbank ist berechtigt, bis zu einer Darlehenssumme von einschließlich 125.000 € eine Bearbeitungsgebühr für den ihr entstehenden erhöhten Aufwand für die Bearbeitung des Förderdarlehens von bis zu 1 % einmalig bei Auszahlung einzubehalten. Bei höheren Darlehensbeträgen ist die Bearbeitungsgebühr somit auf 1.250 € begrenzt.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Auskunftspflichten/Veröffentlichungen/Prüfung

Der Antragsteller muss sich damit einverstanden erklären, dass

- er, unabhängig vom Verwendungsnachweis nach Nummer 6.2, zu einem von der Bewilligungsstelle zu bestimmenden Zeitpunkt einen Bericht über den Stand und die Erfahrungen zum Modellvorhaben vorlegen muss. Im Übrigen werden die wesentlichen Elemente des Berichtes im Bewilligungsbescheid vorgegeben;
- Vertreter des BMEL oder seiner Beauftragten, insbesondere der LR, sich vor Ort über das Vorhaben informieren; diesen Vertretern sind jederzeit auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gewähren sowie Prüfungen zu gestatten;
- das BMEL Veröffentlichungen über das Vorhaben in hierfür geeigneten Medien herausgibt;

- das BMEL im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Förderung bekannt gibt; dies gilt insbesondere für Beihilfen, die den Betrag von 500.000 € (Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung) bzw. 60.000 € (landwirtschaftliche Primärerzeugung) überschreiten;
- abhängig von der jeweiligen Förderung ggf. Informationen über das Vorhaben im Internet zur Verfügung gestellt werden müssen. Näheres regelt der Bewilligungsbescheid.

Der Zuwendungsempfänger ist auf das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gemäß den §§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO) hinzuweisen.

5.2 Kumulierungsverbot

Eine Kumulierung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Vorhaben, die Zuwendungen aus dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) erhalten, können keine Förderung aus dem Zweckvermögen erhalten.

5.3 Subventionserheblichkeit

Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass seine Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck subventionserheblich gemäß § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind. Subventionserheblich sind insbesondere die Angaben zur bisherigen „De-minimis“-Förderung und zur Höhe bisher erhaltener investiver Förderung sowie zur eventuellen Kumulierung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme (Nummer 4).

5.4 Zweckbindungsfrist bei Vorhaben der Markt- und Praxiseinführung

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung;
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

5.5 Beginn der Maßnahmen

Die zu fördernden Maßnahmen des Zuwendungsempfängers dürfen vor Antragstellung nicht begonnen sein. Bei Investitionen ist als Vorhabenbeginn der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen zu werten. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Bei Vorhaben der Markt- und Praxiseinführung ist die Antragstellung mit einem bei der Hausbank schriftlich gestellten Kreditantrag auf Gewährung eines Darlehens aus dem Zweckvermögen gleichzusetzen. Danach darf mit dem Vorhaben durch Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages begonnen werden, sofern der Antrag auf Förderung aus dem Zweckvermögen innerhalb von 3 Monaten, gerechnet ab dem Datum der Kreditantragstellung bei der Hausbank, an die LR weitergeleitet wird. Geht der Antrag auf Förderung aus dem Zweckvermögen nach Ablauf von 3 Monaten nach Beginn des Vorhabens bei der LR ein, ist eine Förderung nicht mehr möglich.

6. Verfahren

6.1 Rechtliche Grundlagen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Zuwendung einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sinngemäß sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht nach diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren, Prüfung der Verwendung

6.2.1 Experimentelle Entwicklung

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Das Verfahren ist zweistufig. Zunächst ist eine aussagekräftige Projektskizze bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) einzureichen. Dort findet eine fachliche Vorbewertung statt. Antragsteller, deren Vorhaben als grundsätzlich förderwürdig bewertet werden, werden anschließend zu einer formalen Antragstellung bei der LR aufgefordert. Über die Förderwürdigkeit entscheidet das BMEL. Nach Abschluss der Prüfung erhält der Antragsteller von der LR eine schriftliche Förderzusage (Bewilligungsbescheid).

Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger spätestens 6 Monate nach Abschluss des Vorhabens an die LR zu leiten.

6.2.2 Markt- und Praxiseinführung

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die LR vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Zuwendungsempfänger gewählte Hausbank (Hausbankenverfahren). Im Antrag ist zu begründen, warum das Vorhaben innovativ im Sinne dieser Richtlinien ist. Es sollte möglichst eine schriftliche Stellungnahme einer fachkundigen, amtlichen Stelle oder Organisation beigelegt werden. Über die Förderwürdigkeit entscheidet das BMEL.

Nach Abschluss der Prüfung erhält der Antragsteller von der LR über seine Hausbank eine schriftliche Förderzusage (Darlehensvertrag) sowie eine Bescheinigung über die Höhe der erhaltenen Beihilfen. Die Darlehensgewährung erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Kreditbedingungen der LR in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den im jeweiligen Kreditvertrag genannten Zusatzbedingungen.

Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger spätestens 6 Monate nach Abschluss des Vorhabens an die finanzierende Hausbank zu leiten.

6.2.3. Antragsinhalt

Ein schriftlicher Antrag nach 6.2.1 oder 6.2.2 muss mindestens folgende Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens einschließlich seines voraussichtlichen Beginns und Abschlusses, Standort und voraussichtliche Kosten des Vorhabens sowie Zuwendungsart.

7 Beihilferecht

Die Förderrichtlinie wurde nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, insbesondere Artikel 25, und nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, insbesondere Artikel 14 und 17, freigestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Juli 2016 die Angaben nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 - insbesondere der Name der Zuwendungsempfänger und die Höhe der jeweiligen Beihilfe - auf einer noch zu benennenden zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden.

Vorhaben, die die Freistellungsvoraussetzungen der beiden genannten Verordnungen nicht erfüllen, werden ausschließlich in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 als „De-minimis“-Beihilfen gewährt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft; sie gelten bis zum 30. Juni 2021.

Berlin, den 30. Januar 2015

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Dr. Karl Wessels